

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2011

Senkung der Kosten der Unterkunft

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Köln:

In der Richtlinie Nr.22 (50 05 022a) der Stadt Köln vom 13.04.2011 zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB 11 heißt es unter Punkt 4.1:

"Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für den Bereich der Stadt Köln orientiert sich hinsichtlich des Quadratmeterpreises an den jeweils geltenden Beträgen (Mieten, die für den 1. Förderweg des Sozialen Wohnungsbau maßgeblich sind)."

In der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 01.10.2010 wird die aktuelle Rechtsprechung dagegen wie folgt zusammengefasst: *"Die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben."*
(5.22/23)

Die Fraktion Die LINKE. Köln bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer innerhalb der Stadt Köln erlässt und unter wessen Beteiligung die entsprechenden Richtlinien wie beispielsweise oben genannte und wie kann gewährleistet werden, dass sich zukünftige Richtlinien an den Anforderungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen orientieren?
2. Wie ist die Stadt Köln und das Jobcenter Köln Bezug nehmend der Tatsache aufgestellt, dass in Verfahren der jüngsten Rechtsprechung, Alleinstehenden allgemein eine Wohnungsgröße von 50 qm zugestanden wird, während die städtische Richtlinie lediglich 45 qm zugesteht?
3. In der oben genannten Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen heißt es auf Seite 39:
*„Neben den Kosten für die Unterkunft hat der Leistungsberechtigte auch einen Anspruch auf Leistungen für Heizung. Da derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Pauschalierung besteht, werden die Kosten ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit hat die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“*¹⁰⁵
Die Verwendung von Höchstbeträgen, Pauschalen, Richtwerten, Kappungsgrenzen o.ä. ohne Prüfung im Einzelfall bei deren Überschreitung ist mit der geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.“
Und verweist unter „104“ auf folgende Urteile „BSG v. 16.05.2007- B 7b AS 40/06 R; LSG NI/B v. 20.11.2007 – L 13 AS 125/07; BSG v. 22.09.09 – B 4 AS 70/08 R“ und unter „105“ auf das Urteil „BSG v. 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R“.

Auf welcher Basis kann die Stadt Köln und das Jobcenter Köln entgegen dieser ministeriellen Hinweise und gültigen Urteile des Bundes- und Landessozialgericht, die zu erstattenden Heizkosten für Betroffene mit einem Betrag von 1,30 pro qm pauschalieren?

4. Wie viele Leistungsberechtigte werden derzeit zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert und wie viele angemessene Wohnungen können vom Leistungsträger angeboten werden?
5. Hat das Jobcenter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den zitierten Richtlinien in jedem Einzelfall die Angemessenheit der Unterkunft geprüft, diese anhand des Vordrucks 50-01-123 dokumentiert, dabei das Vorliegen sozialer und wirtschaftlicher Aspekte, insbesondere die Wirtschaftlichkeit eines Umzugs, geprüft und bei wie vielen Leistungsberechtigten wurde deshalb das Verfahren nicht eröffnet bzw. ausgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1. Die entsprechenden Richtlinien werden durch die Grundsatzabteilung des Amtes für Soziales und Senioren erstellt und orientieren sich am Wortlaut des SGB II bzw. SGB XII und der dazu ergangenen Rechtsprechung.
Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW wird bereits seit der 1. Auflage mit Stand 20.11.2008 im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter fachlicher Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Träger erarbeitet. Das Amt für Soziales und Senioren ist seit Beginn ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe.
Die Arbeitshilfe verweist auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen und soll eine Hilfestellung für die Praxis geben, ist aber keine verpflichtende Vorgabe.
- Derzeit befasst sich eine städtische Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amtes für Soziales und Senioren, des Amtes für Wohnungswesen sowie des Jobcenters unter Einbindung des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik mit der Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ für den Bereich der Stadt Köln.
Sobald das schlüssige Konzept endabgestimmt ist, wird unaufgefordert eine entsprechende Mitteilung an den Ausschuss erfolgen.
- Zu 2. Die derzeitigen Wohnflächenobergrenzen basieren auf den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW zum Wohnungsbindungsgesetz in der letzten Fassung vom 21.09.2006.
In den letzten Monaten gab es unterschiedliche Rechtsprechung, die in den jeweiligen Einzelfällen sowohl 45 qm als auch 50 qm als angemessene Wohnungsgröße für eine Einzelperson zugestanden haben. Bevor eine Anhebung der Wohnflächenobergrenze für den Bereich der Stadt Köln umgesetzt wird, bleibt zunächst eine einheitliche, ggf. auch höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.
- Zu 3. Bei dem Betrag von in der Regel 1,30 € angemessener Heizkosten handelt es sich um eine sogenannte „Nichtprüfungsgrenze“. Diese Nichtprüfungsgrenze bedeutet, dass Heizkosten bis zu dieser Höhe ohne weitere Prüfung als angemessen gelten. Nur darüber hinausgehende Heizkosten sind im Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Die Einführung einer Nichtprüfungsgrenze, **unterhalb** derer die Angemessenheit im Einzelfall nicht geprüft werden muss, ist auch nach den Vorgaben des Ministeriums in der Arbeitshilfe nicht zu beanstanden und entspricht in dieser Form sämtlichen ministeriellen Hinweisen und Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit.
Eine Pauschalierung der Heizkosten findet im Bereich der Stadt Köln und im Jobcenter Köln nicht statt.
- Zu 4. Um bei der Problemstellung unangemessen hoher Unterkunfts-kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II eine sachgerechte Prüfung im Einzelfall sicherzustellen, hat die Stadt Köln in ihrer Richtlinie die zwingend vorgesehene Einschaltung des Fachdienstes zur Senkung der Unterkunfts-kosten (SKDU) vorgesehen, der bei der Fachstelle Wohnen im Amt für Soziales und Senioren angesiedelt ist.
Mit der Instanz des Fachdienstes SKDU sichert die Stadt Köln gemeinsam mit dem Jobcenter Köln eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei teuren Mietfällen. Dies erfolgt sowohl durch die Anbindung des Fachdienstes an die Unterbringungs- und wohnungserhaltenden Hilfen des Amtes für Soziales und Senioren als auch durch eine enge und direkte Kooperation

mit dem Amt für Wohnungswesen. Damit wird die Wirkung des Handelns direkt bei den Fachdienststellen der Stadt überprüfbar. Das Verfahren beugt unerwünschten Fehlentwicklungen bei der Bearbeitung der Problematik im Sinne der betroffenen Menschen und der Stadt Köln vor.

Grundsätzlich werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Fachdienst SKDU nur Leistungsberechtigte zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert, deren Miete den gültigen Mietrichtwert um 200 € und mehr übersteigt.

Im Rahmen der Beratung des Fachdienstes SKDU wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass nicht nur die Möglichkeit eines Umzugs in eine günstige Wohnung verfolgt wird, sondern alle denkbaren Möglichkeiten zur Senkung von Unterkunftskosten bis hin zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit mit den Leistungsberechtigten erörtert werden. Darunter fallen Selbsthilfemöglichkeiten wie Untervermietung, Senkung der bisherigen Miete durch den Vermieter bis hin zur Arbeitsaufnahme. In Fragen notwendiger Unterstützung durch das Jobcenter besteht im Beratungsverlauf ein enger Kontakt zwischen den Mitarbeitern/innen des Fachdienstes SKDU und den persönlichen Ansprechpartnern/innen des Jobcenters. Nur wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, werden adäquate Wohnungsangebote unterbreitet.

Im Jahr 2011 wurden bisher 934 Fälle zur Beratung und Unterstützung in das Verfahren des Fachdienstes SKDU übernommen, in denen in 378 Fällen qualifizierte Wohnungsangebote erfolgten. Hieraus ergaben sich bislang 18 Umzüge in die angebotenen Wohnungen sowie 139 Lösungen im Rahmen der Selbsthilfe als Reaktion auf die konkreten Wohnungsangebote.

- Zu 5. Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Jobcenters Köln prüfen bei jedem Neuantrag und bei jeder vorgesehenen Veränderung der Wohnverhältnisse, ob die Unterkunftskosten die für Köln maßgeblichen Mietrichtwerte (MRW) einhalten.

Sofern eine Überschreitung des Mietrichtwerts festgestellt wird, erfolgt im Jobcenter eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Kunden/innen. Darin werden u.a. die Kosten der Unterkunft sowie individuelle soziale und wirtschaftliche Aspekte thematisiert. Ist eine Senkung der Unterkunftskosten nach dieser Prüfung durchzuführen, erfolgt eine Zuweisung an den Fachdienst Senkung der Kosten der Unterkunft.

2011 wurden bislang 934 Fälle an den Fachdienst SKDU verwiesen.

gez. Reker